

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 46/95 vom 6. Juni 1995

Geschäftsverzeichnisnr. 764

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1993 über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Gesundheits-, Unterrichts- und Haushaltsbereich, erhoben von der Université de Liège.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. September 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1993 über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Gesundheits-, Unterrichts- und Haushaltsbereich, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 1994, erhoben von der Université de Liège, place du XX Août, 4000 Lüttich.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 12. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1994.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel, hat mit am 14. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Die Universität de Liège hat mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. Januar 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. September 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der Hof entschieden, daß der Vorsitzende M. Melchior und der Richter L. François sich in der Rechtssache enthalten müssen, nachdem jeder von ihnen erklärt hatte, daß ihm gegenüber ein Ablehnungsgrund bestehe, und festgestellt, daß der Richter P. Martens, bereits Mitglied der Besetzung, den Vorsitz führen wird, während er selbst vom Richter R. Henneuse ersetzt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechts-sache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Mai 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1995 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Hof davon in Kenntnis gesetzt, « daß die von der Regierung angekündigten Dekretsmaßnahmen im Dekret vom 14. März 1995 über verschiedene Bestimmungen bezüglich des Unterrichts (*Belgisches Staatsblatt*, 29. April 1995, S. 11.545) enthalten sind ».

Mit Schreiben vom 12. Mai 1995 hat die Universität de Liège dem Hof mitgeteilt, daß ihre Klage offensichtlich gegenstandslos geworden sei.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 1995

- erschienen

. RA J.F. Henrotte, loco RA Y. Hannequart und RA P. Henry, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1993 bestimmt folgendes:

« Für das Haushaltsjahr 1994 und für die Anwendung von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen entspricht die Studentenzahl, die infolge von Artikel 27 dieses Gesetzes für die Berechnung des Funktionszuschusses berücksichtigt wird, derjenigen, die für die Ermittlung des Funktionszuschusses des Haushaltsjahres 1992 festgelegt wurde. »

Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. März 1995 über verschiedene Bestimmungen bezüglich des Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. April 1995) ersetzt, der folgendes bestimmt:

« Artikel 10 des Dekrets vom 27. September (man lese: Dezember) 1993 über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Gesundheits-, Unterrichts- und Haushaltsbereich wird durch folgende Bestimmung ersetzt: ' Für das Haushaltsjahr 1994 entspricht der jährliche Funktionszuschuß, der jeder Universitätseinrichtung gewährt wird, pro Studienrichtung 94,185 Prozent der Beträge, die sich aus der Anwendung der Artikel 30 und 32bis des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen ergeben. ' »

Aus dieser Änderung ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage gegenstandslos geworden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für gegenstandslos.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

P. Martens